

**Durchführungsbestimmung
zur Verordnung
über die Betreuung der Werktätigen
auf Baustellen**

vom 8. August 1974

Auf Grund des § 16 der Verordnung vom 8. August 1974 über die Betreuung der Werktätigen auf Baustellen (GBl. I Nr. 44 S. 409) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des FDGB folgendes bestimmt:

Zu § 3 der Verordnung:

§ 1

(1) Zu den Wohnunterkünften gehören sanitäre Einrichtungen, Trocken-, Küchen- und Klubräume.

(2) Die Belegung je Zimmer in einer Wohnunterkunft darf 4 Bettenplätze, deren Nebeneinanderstellen in Längsrichtung nicht gestattet ist, nicht übersteigen. Der Einsatz von Doppelstockbetten ist nur in Wohnwagen zulässig.

(3) Für jeden Wohnplatz in stationären Wohnunterkünften und transportablen Raumzellen müssen 15 m³ und in Wohnwagen 7,5 m³ umbauter Raum zur Verfügung stehen.

(4) Bei der Belegung der Wohnunterkünfte sind die Interessen der Werktätigen, die sich z. B. aus Schichtarbeit oder Qualifizierungsmaßnahmen, ergeben, zu berücksichtigen. Bei der Unterbringung von Lehrlingen in Wohnunterkünften sind die spezifischen Bildungs- und Erziehungsbedingungen zu beachten und die Nachtaufsicht gemäß den Rechtsvorschriften zu gewährleisten.*

(5) Die Innentemperatur in Wohn- und Aufenthaltsräumen muß mindestens 18 °C betragen.

(6) Die Wasch-, Dusch- und Toilettenräume müssen getrennt für Männer und Frauen vorhanden und mit einer Anlage für fließendes Wasser (warm und kalt) ausgestattet sein. Die Temperatur in den Wasch- und Duschräumen muß mindestens 22 °C betragen.

(7) Für jeden Wohnunterkunftskomplex ist vom Betreiber ein Verantwortlicher einzusetzen und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit eine Hausordnung herauszugeben. Die gesellschaftlichen Kräfte sind in die Ausarbeitung und Durchsetzung der Hausordnung einzubeziehen.

uu

§ 2

Für die Ausstattung der Wohnunterkünfte gelten folgende Ausstattungsnormen:

a) je Wohnplatz

- 1 Bett mit Federboden, Auflage, Kopfkissen, 1 Stepp- und 1 Schlafdecke sowie Bettwäsche,
- 1 Nachtschrank mit Nachtschlampe,
- 1 verschließbarer Kleiderschrank mit Kleiderbügel,
- 1 Stuhl,
- 1 Tasse mit Untertasse und 1 Teller;

b) je Zimmer

- 1 ein- und abschaltbarer Rundfunkanschluß,
- 1 Tisch mit Sprelacartaufgabe,
- Übergardinen, die gegen Einsicht schützen,
- 1 Kleiderriegel,
- 1 Abfalleimer;

» Zur Zelt gelten:

- Anordnung (Nr. 1) vom 22. Januar 1960 über Nachtaufsicht in Internaten und Heimen (GBl. I Nr. 10 S. 99),
- Anordnung Nr. 2 vom 16. März 1965 über Nachtaufsicht in Internaten und Heimen — Aufsichtspflicht über Lehrlinge auf Baustellen - (GBl. II Nr. 37 S. 276).

c) je Küchenraum

- Kochstellen in ausreichender Anzahl,
- Teller, Schüsseln, Kochtöpfe, Pfannen,
- Beistellschrank für Lebensmittel und Geschirr,
- Reinigungsgeräte, Abfalleimer,
- Kühlmöbel (8 Liter je Werktätigen).

§ 3

Die Auftragnehmer haben, soweit sie nicht gemäß § 3 Abs. 5 der Verordnung selbst für die Bereitstellung von Wohnunterkünften verantwortlich sind, den zeitlich aufgegliederten Bedarf an Wohnplätzen beim, Auftraggeber mit dem verbindlichen Angebot anzumelden.

Zu § 5 der Verordnung:

§ 4

In dem mit dem Betreiber der Wohnunterkunft abzuschließenden Nutzungsvertrag sind mindestens die benötigten Wohnplätze, der Nutzungszeitraum und das Nutzungsentgelt je Platz zu vereinbaren.

Zu § 7 der Verordnung:

§ 5

(1) Das Nutzungsentgelt ist auch für nicht in Anspruch genommene vertraglich gebundene Wohnplätze an den Betreiber zu zahlen. Beträge für nicht in Anspruch genommene Wohnplätze, die durch Vermietung an Dritte belegt wurden, sind vom vereinbarten Nutzungsentgelt abzusetzen.

(2) Zu den kalkulationsfähigen Kosten gehören auch die erforderlichen Aufwendungen für den Ersatz von Ausstattungsgegenständen. Grundlage für die Kalkulation der Nutzungsdauer sind die Kalendertage, für Nichtauslastung bzw. Reservehaltung (nicht vertraglich gebundene Wohnplätze) kann in der Kalkulation ein Faktor bis zu 20 % berücksichtigt werden. Für die Höhe des Nutzungsentgeltes ist beim Rat des Bezirkes eine Preisbestätigung einzuholen.

Zu § 8 der Verordnung:

§ 6

(1) Zu den Tagesunterkünften gehören Aufenthaltsräume, Umkleide- und Trockenräume sowie Wasch- und Toilettenräume. Sie sind in unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze einzurichten und der Witterung entsprechend ausreichend zu beheizen.

(2) Für jeden Werktätigen sind mindestens 1,5 m² Grundfläche im Aufenthaltsraum bereitzustellen. Bei mehrschichtiger Arbeitszeit ist diese Norm auf die Zahl der Werktätigen in der am stärksten besetzten Schicht zu beziehen. Die Zusammenlegung von Umkleide- und Aufenthaltsräumen ist zulässig.

(3) Die Umkleideräume und die sanitären Anlagen sind getrennt für Männer und Frauen einzurichten. Die Waschanlagen sind mit fließendem Wasser auszustatten.

(4) Für die Ausstattung der Tagesunterkünfte gelten folgende Ausstattungsnormen:

a) je Aufenthaltsraum

- Tische und Stühle,
- Übergardinen,
- Abfalleimer,
- 1 Schrank je Brigade;

b) je Umkleideraum

- 1 verschließbarer Schrank mit Kleiderbügel je Werktätigen,
- 1 Stuhl bzw. Bankplatz je Werktätigen,
- Übergardinen;